

Stand: 01.01.2011

Weisung Nr. 7**Weisung über die Einvernahmen von Zeugen**

(Art. 142 Abs. 1 und 2 StPO, § 13 Verordnung über die Luzerner Polizei)

1. Einvernahmen von Zeugen werden im Vorverfahren grundsätzlich von der STA durchgeführt. Neben den StA sind dazu auch die SAS und UeStR berechtigt (Art. 104 Abs. 1-2, 142 Abs. 1, 311 Abs. 1 StPO; § 70 Abs. 2 OGB, §§ 7 und 10 Verordnung über die STA).
2. Polizeiliche Zeugeneinvernahmen werden nur im Rahmen der delegierten Einvernahme durchgeführt (vgl. Art. 307 ff. und 312 StPO). Nur die vom Polizeikommando bezeichneten Angehörigen der Luzerner Polizei sind berechtigt, nebst der Einvernahme von Auskunftspersonen und beschuldigten Personen auch Zeuginnen und Zeugen einzuvernehmen.
3. Zu Beginn der Zeugeneinvernahme sind stets die in Art 143 Abs. 1 StPO vorgesehenen Informationen zu geben (auch wenn dies bereits in der Vorladung geschehen ist) und auf die Rechtsbelehrungen für Zeugen sowie gegebenenfalls auf Zeugnisverweigerungsrechte aufmerksam zu machen (Hinweis auf Rechte und Pflichten nach Art. 177 Abs. 1 und 3 StPO), was im Protokoll zu vermerken ist. Werden diese Vorschriften nicht eingehalten, ist die Einvernahme ungültig bzw. bei nachträglicher Berufung auf ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht verwertbar.

Änderungen			
Nr.	Datum	Geänderte Stelle(n)	Art der Änderung
1	19.12.2023		Lediglich Anpassung Layout